



II-3549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5907/1-1-1978

1642 IAB

1978 -04- 13

zu 1668 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Beatrix Eypeltauer und
Genossen, Nr. 1668/J-NR/1978 vom
1978 03 01, "§ 29 Abs. 2 StVO".

Die Bestimmungen des § 29 b StVO sind seinerzeit im Begut-
achtungsverfahren mit den Vertretern der Behindertenver-
bände eingehend diskutiert worden und haben die volle Zu-
stimmung dieser Verbände gefunden.

Der Regelung, daß nur dauernd stark gehbehinderte Personen
das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug an den in Abs. 2
lit. a bis c angeführten Stellen parken dürfen, nicht aber
auch Personen, die einen Behinderten mitführen, liegt die
Überlegung zugrunde, daß das Parken in Parkverbotsbereichen,
wo oft die Verkehrssicherheit für die Erlassung des Verbotes
mitbestimmend war, auf ein Minimum beschränkt bleiben muß.
Überdies soll verhindert werden, daß etwa Personen, die einen
Behinderten mit ihrem Fahrzeug morgens zu seiner Arbeitsstätte
bringen und nachmittags von dort wieder abholen, allein auf
Grund dieser Tätigkeit ihr Fahrzeug den ganzen Tag über in
einem Parkverbotsbereich stehen lassen.

Es wird relativ selten vorkommen, daß ein Behindter nach dem
Verlassen des Fahrzeuges nicht so lange allein gelassen werden
kann, bis die Begleitperson einen Parkplatz gefunden hat. Wenn
ein Behindter aber tatsächlich nicht vorübergehend allein ge-

lassen werden kann, dann gibt es auf Grund des § 45 Abs. 2 StVO die Möglichkeit, daß für den Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilt wird. Mit einer solchen Ausnahmebewilligung könnte das Parken mit Fahrzeugen, die der Behinderte als Mitfahrer benutzt, auf den in § 29 b Abs. 2 lit. a bis c angeführten Stellen gestattet werden.

Dem Bundesministerium für Verkehr ist bisher nur ein einziger Fall bekannt geworden, der wegen einer besonders schweren mehrfachen Behinderung eine solche Ausnahmebewilligung erfordert hat. Hier hat das Amt der Wiener Landesregierung im Sinne der Einschreiterin entschieden.

Obwohl auf Grund der o.a. Umstände derzeit keine Notwendigkeit besteht, die gegenständliche Bestimmung zu novellieren, wird, um die in der Anfrage dargelegten Härtefälle nach Möglichkeit zu vermeiden, das aufgeworfene Problem jedoch im Zuge der nächsten Novellierung der Straßenverkehrsordnung zur Diskussion gestellt werden.

Wien, 1978 04 10
Der Bundesminister

